

Allgemeine Einkaufsbedingungen der Lackzentrum Bielefeld GmbH

1. Geltung unserer Allgemeinen Einkaufsbedingungen

1.1 Diese Einkaufsbedingungen gelten, wenn wir Leistungen beziehen. Erbringen wir für den Vertragspartner Leistungen, gelten unsere Lieferbedingungen (wenn der Vertragspartner Unternehmer, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist) oder unsere Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen (wenn der Vertragspartner Verbraucher ist).

1.2 Unsere Allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten ausschließlich. Sie gelten auch für künftige Geschäfte mit dem Vertragspartner. Von unseren Einkaufsbedingungen abweichende Bedingungen des Vertragspartners haben keine Gültigkeit. Das gilt auch dann, wenn wir Lieferungen des Vertragspartners entgegennehmen und der Vertragspartner auf seine eigenen Bedingungen hinweist. Im Übrigen gelten die nachfolgenden Bedingungen jedoch nur, wenn der Vertragspartner Unternehmer, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.

1.3 Änderungen unserer Allgemeinen Einkaufsbedingungen werden dem Vertragspartner schriftlich bekannt gegeben. Sie gelten als genehmigt, wenn der Vertragspartner nicht schriftlich Widerspruch erhebt. Auf diese Folge werden wir bei der Bekanntgabe besonders hinweisen. Der Vertragspartner muss den Widerspruch innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Änderung an uns absenden.

2. Zustandekommen des Vertrages, Unterlagen, Vertraulichkeit, Material

2.1 Bestellungen erfolgen durch uns stets schriftlich (wobei Textform genügt); mündliche oder telefonische Bestellungen bedürfen unserer schriftlichen Bestätigung.

2.2 Der Vertragspartner kann die Bestellung nach seiner Wahl innerhalb von zehn Tagen durch Zusendung einer schriftlichen Auftragsbestätigung annehmen oder dadurch, dass er uns innerhalb dieser Frist die bestellte Ware zusendet oder die bestellte Leistung erbringt, wenn nicht bei der Bestellung eine kürzere Annahmefrist von uns vorgesehen ist.

2.3 Sämtliche von uns dem Vertragspartner zur Verfügung gestellten Bestellunterlagen (insbesondere Muster, Modelle, Zeichnungen, Kalkulationen und ähnliche Informationen körperlicher oder unkörperlicher Art, auch in elektronischer Form) bleiben unser Eigentum und dürfen Dritten nicht zur Kenntnis gebracht und insbesondere nicht zu Wettbewerbszwecken genutzt werden. Für den Fall, dass der Vertrag nicht zustande kommt, sowie nach Erledigung des Auftrags, sind uns die Unterlagen vom Vertragspartner kostenfrei zurückzugeben. Der Vertragspartner ist nicht berechtigt, Kopien zu fertigen und zurückzubehalten.

2.4 Der Vertragspartner ist verpflichtet, sämtliche Informationen, die von uns ausdrücklich als vertraulich bezeichnet werden oder deren Geheimhaltungsbedürftigkeit sich aus den Umständen ergibt, nur mit unserer ausdrücklichen und schriftlichen Zustimmung Dritten zugänglich zu machen.

2.5 Haben wir dem Vertragspartner zur Herstellung der Ware/Erbringung der Leistung Werkzeug oder ähnliche Vorrichtungen gestellt, bleiben diese unser Eigentum. Der Vertragspartner verpflichtet sich zur sorgfältigen Behandlung und Verwahrung der Gegenstände und wird diese gegen Feuer, Wasser und Diebstahl versichern. Der Vertragspartner darf die Werkzeuge etc. Dritten ohne unsere ausdrückliche und schriftliche Zustimmung nicht zugänglich machen.

2.6 Haben wir dem Vertragspartner zur Herstellung der Ware Material gestellt, bleibt dies unser Eigentum; jegliche Verbindung, Verarbeitung und Vermischung des Materials erfolgt für uns. Bei Verbindung, Verarbeitung und Vermischung erwerben wir Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes unserer Sache zu den anderen Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung.

3. Preise, Rechnungsstellung, Verpackung

3.1 Die in der jeweiligen Bestellung angegebenen Preise sind Nettopreise einschließlich Verpackung sowie sonstiger Nebenkosten ausschließlich der jeweiligen gesetzlichen Umsatzsteuer.

3.2 Preiserhöhungen bedürfen unserer ausdrücklichen und schriftlichen Zustimmung.

3.3 Die von uns angegebene Bestellnummer ist in jeglichem Schriftverkehr, insbesondere auf Lieferscheinen und Rechnungen anzugeben. Rechnungen sind nebst einer Abschrift bei Lieferung einzureichen.

3.4 Der Vertragspartner ist verpflichtet, uns bei Lieferung überlassenes Verpackungsmaterial zurückzunehmen. Auf Wunsch des Vertragspartners werden wir das Verpackungsmaterial auf seine Kosten an ihn zurücksenden oder entsorgen.

4. Zahlung und Zahlungsverzug, Eigentumsvorbehalt

4.1 Zahlungen erfolgen nach unserer Wahl durch Barzahlung, Überweisung oder per Scheck.

4.2 Zahlungen sind 30 Tage nach mangelfreier Lieferung der Ware bzw. nach Rechnungserhalt – je nachdem, was zuletzt eintritt – zur Zahlung fällig. Bei Teillieferungen ist der Eingang der letzten Teilmenge, bei verfrühter Lieferung der vereinbarte Liefertermin maßgeblich. Bei Zahlung innerhalb von zwei Wochen nach Erhalt der Ware/Leistung oder Rechnung sind wir berechtigt, 3 % Skonto vom Nettobetrag in Abzug zu bringen, soweit im Einzelfall keine abweichende Vereinbarung getroffen ist. Zahlen wir nicht innerhalb der vorgezeichneten Frist, sind wir nach schriftlicher Mahnung verpflichtet, Zinsen in Höhe von 5 % p. a. zu zahlen. Unsere Zahlungen erfolgen jedoch zunächst auf die Hauptforderung. Der Nachweis eines geringeren Verzugsschadens bleibt uns, der Nachweis eines höheren Schadens dem Vertragspartner vorbehalten.

4.3 Einen eventuell vom Vertragspartner erklärten Eigentumsvorbehalt lassen wir nur gegen uns gelten, wenn und soweit dieser als einfacher Eigentumsvorbehalt erklärt wird; ein verlängerter oder erweiterter Eigentumsvorbehalt hat keine Gültigkeit.

5. Abtretungsverbot

Forderungen des Vertragspartners aus der Geschäftsbeziehung mit uns dürfen ohne unsere ausdrückliche Zustimmung nicht an Dritte abgetreten oder mit Rechten Dritter belastet werden.

6. Lieferung, Gefahrübergang, Lieferverzug

6.1 Die Lieferung der Ware erfolgt auf Rechnung und Gefahr des Vertragspartners frei Haus an die von uns angegebene Versandanschrift, soweit im Einzelfall mit dem Vertragspartner nicht etwas Abweichendes vereinbart ist.

6.2 Der Vertragspartner ist verpflichtet, uns sämtliche die Ware/Leistung betreffenden Dokumente (ausgefüllte Garantiescheine, Prüfzeugnisse, Gebrauchsanweisungen, Einbauanleitungen u. ä.) unentgeltlich und kostenfrei bei Lieferung der Ware/Leistung zu übergeben und zu übereignen.

6.3 Der Liefertermin ergibt sich aus unserer Bestellung.

6.4 Jeder Lieferung ist ein Lieferschein in doppelter Ausfertigung unter Abdruck unserer Bestellnummer beizufügen.

6.5 Der Vertragspartner ist zu Teillieferungen nur mit unserer ausdrücklichen Zustimmung berechtigt. Bei Teillieferungen ist die verbleibende Restmenge im Lieferschein aufzuführen.

6.6 Bei Lieferungen im Streckengeschäft sind wir durch schriftliche Versandanzeigen zu benachrichtigen.

6.7 Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung geht mit der Fertigstellung der Abladung der Ware/der Fertigstellung der Leistung an der von uns angegebenen Versandanschrift auf uns über.

6.8 Ist die Leistung des Vertragspartners abzunehmen (§ 640 BGB), hat eine förmliche Abnahme stattzufinden.

6.9 Der Vertragspartner hat uns unverzüglich zu benachrichtigen, wenn absehbar ist, dass der vereinbarte Liefertermin nicht eingehalten werden kann; weitergehende Ansprüche wegen Verzugs bleiben von dieser Verpflichtung unberührt.

6.10 Bei Liefer- und Leistungsverzögerungen durch den Unterlieferanten wird der Lieferant zur Wahrung der mit uns vereinbarten Liefertermine und -fristen die benötigten Waren und Leistungen unverzüglich anderweitig beschaffen.

6.11 Der Vertragspartner gerät mit der Lieferung in Verzug, wenn die Ware/Leistung nicht zum vereinbarten Termin bei der von uns angegebenen Versandanschrift eingetroffen ist.

6.12 Im Falle des Lieferverzugs können wir für jeden angefangenen Monat, um den die Lieferfrist überschritten wird, einen pauschalierten Verzugsschaden in Höhe von 1 % des Netto-Warenwertes geltend machen, höchstens jedoch 10 % des Netto-Warenwertes. Dem Vertragspartner bleibt der Nachweis gestattet, dass kein oder nur ein geringerer Schaden eingetreten ist; der pauschalierte Schaden ermäßigt sich dann entsprechend. Die Geltendmachung eines höheren Verzugsschadens bleibt uns vorbehalten.

7. Verweigerung der Abnahme (Annahme), Annahmeverzug

7.1 Wir sind berechtigt, die Annahme der Ware/Abnahme der Leistung zu verweigern im Falle höherer Gewalt, bei Betriebsstörungen, Streiks und Aussperrungen, bei sonstigen Unruhen sowie bei behördlichen Anordnungen, sofern wir diese Hinderungsgründe nicht zu vertreten haben.

7.2 Bestehen die Hinderungsgründe im Sinne der vorstehenden Ziffer für einen Zeitraum von mehr als einem Monat, sind wir berechtigt, vom Verträge zurückzutreten und bereits geleistete Zahlungen zurückzufordern. Sind bereits Teillieferungen erbracht und haben wir ein Interesse daran, die bereits erbrachten Lieferungen zu behalten, so beschränken sich die Rücktrittsfolgen auf die noch nicht erbrachten Teilleistungen.

7.3 Geraten wir in Annahmeverzug, so beschränkt sich der Anspruch des Vertragspartners auf Ersatz von Mehraufwendungen für ein erfolgloses Angebot der Ware sowie für die Aufbewahrung und Erhaltung der Ware auf 0,5 % für jeden vollendeten Monat des Gläubigerverzugs, höchstens jedoch auf 5 % des Warenwertes; weitergehende Ansprüche des Vertragspartners wegen (Schuldner-) Verzugs bleiben unberührt.

8. Zurückbehaltungsrechte, Aufrechnung

8.1 Dem Vertragspartner steht ein Zurückbehaltungsrecht nur hinsichtlich unstreitiger, rechtskräftig festgestellter oder entscheidungsreifer Ansprüche zu. Zurückbehaltungsrechte können nur in dem Umfang und der Höhe geltend gemacht werden, die dem Wert des Gegenanspruchs entsprechen. Wir sind berechtigt, Zurückbehaltungsrechte – auch die Einrede des nichterfüllten Vertrages – durch Sicherheitsleistung abzuwenden, die auch durch Bankbürgschaft erbracht werden kann; die Sicherheit gilt spätestens dann als geleistet, wenn der Vertragspartner mit der Annahme der Sicherheit in Annahmeverzug gerät.

8.2 Gegen unsere Forderungen kann der Vertragspartner nur mit unbestrittenen, rechtskräftig festgestellten oder entscheidungsreifen Forderungen aufrechnen.

9. Gewährleistung (Haftung des Vertragspartners wegen Pflichtverletzung)

9.1 Die gesetzlichen Gewährleistungsrechte (Mängelansprüche) stehen uns ungekürzt zu.

9.2 Die für die Sicherheit unserer Produkte oder unserer Produktion relevanten Eigenschaften der von dem Vertragspartner gelieferten Produkte oder erbrachten Leistungen gelten als zugesichert (§ 276 Abs. 1 Satz 1, 2. Hs BGB), wenn die Bedeutung dieser Eigenschaft für die Sicherheit unserer Produkte oder unserer Produktion für den Vertragspartner aufgrund eigener Fachkunde erkennbar sein muss oder wir bei oder vor Vertragsschluss auf die Bedeutung der Eigenschaften für die Sicherheit unserer Produkte oder unserer Produktion besonders hingewiesen haben. Der Hinweis kann durch Zeichnungen, Pläne, Prüfvorschriften o. ä. und durch verkehrübliche Kürzel erfolgen. Weitergehende Abreden über die Zusicherung von Eigenschaften vor, bei oder nach Vertragsschluss bleiben unberührt; derartige Abreden können in allen Fällen auch mündlich oder durch Bezugnahme auf Zeichnungen, Pläne etc. getroffen werden.

9.3 Die Gewährleistungsansprüche für Sachmängel betragen mindestens drei Jahre seit Gefahrübergang, sofern sich nicht aus dem Gesetz eine längere Verjährungsfrist ergibt. Zeigt sich innerhalb den ersten sechs Monate seit Gefahrübergang ein Mangel, wird vermutet, dass dieser bereits bei Gefahrübergang vorhanden war, es sei denn, diese Vermutung ist mit der Art des gelieferten Gegenstands oder des Mangels unvereinbar.

9.4 Unsere Mängelanzeige führt zur Hemmung der Verjährungsfrist. Sie läuft erst dann weiter, wenn die Nacherfüllung erfolgreich beendet oder fehlgeschlagen ist oder der Vertragspartner Gewährleistung schriftlich abgelehnt hat.

9.5 Soweit nichts anderes ausdrücklich und schriftlich vereinbart ist, werden wir bei Kaufverträgen und bei Werklieferungsverträgen alle gelieferten Produkte nur hinsichtlich ihrer Identität auf äußerlich an der Verpackung erkennbare Transportschäden sowie anhand des Lieferscheins auf offensichtliche Mengenabweichungen untersuchen. Dabei festgestellte Abweichungen werden wir innerhalb von zehn Tagen rügen. Weitergehende Obliegenheiten nach §§ 377, 384 HGB bestehen nicht.

9.6 Wenn uns Mängelrügen obliegen, wahrt die rechtzeitige Absendung die Rügefrist. Geht die Mängelrüge dem Vertragspartner trotz Absendung nicht zu, gilt die Mängelrüge dennoch als rechtzeitig, wenn wir sie unverzüglich nach Feststellung des fehlenden Zugangs wiederholen.

9.7 Weitergehende Rechte nach §§ 478, 479 BGB bleiben in allen Fällen unberührt.

9.8 Die Rechte aus §§ 478, 479 BGB stehen uns auch dann zu, wenn der Endabnehmer ein Unternehmer ist. Sie stehen uns auch dann zu, wenn der Mangel vor Auslieferung an den Endabnehmer (auch Unternehmer) festgestellt wird.

10. Rechte Dritter, Produkthaftung

10.1 Der Vertragspartner übernimmt die Gewähr dafür, dass durch die Lieferung der Ware keine Urheberrechte oder sonstige Rechte Dritter verletzt werden. Sollten wir dennoch von Dritten in Anspruch genom-

men werden, wird uns der Vertragspartner von diesen Ansprüchen freistellen.

10.2 Kommt es infolge fehlerhafter (§ 3 PHG), nicht sicherer, funktionsunwirksamer oder mangelhafter Produkte oder Entwicklungen oder Leistungen (im folgenden „unzureichende Leistungen“ genannt) des Vertragspartners zu Produkthaftungsfällen, ist der Vertragspartner verpflichtet, uns von der Haftung aus solchen Produkthaftungsfällen freizustellen. Kommt es infolge unzureichender Leistungen des Vertragspartners zu Rückrufaktionen oder behördlichen Marktüberwachungsmaßnahmen (z. B. Auflagen, Vertriebsbeschränkungen/-untersagungen, Sicherstellungen, Vernichtungen, Rückrufanordnungen, Produktwarnungen), die bei uns oder einem Abnehmer von uns oder dessen Abnehmer usw. durchzuführen oder zu erfüllen sind, trägt der Vertragspartner auch die gesamten damit im Zusammenhang stehenden Kosten. Wir werden den Vertragspartner über Fälle, in denen Rückrufaktionen oder behördliche Marktüberwachungsmaßnahmen bevorstehen, informieren. Wir werden den Vertragspartner in die Beurteilung der Risikolage einbeziehen und eine einvernehmliche Regelung über Umfang und Abwicklung der zu treffenden Maßnahmen anstreben. Bei einem Mitverschulden von uns bleibt § 254 BGB unberührt.

11. Verjährungshemmung bei Verhandlungen

Schweben zwischen uns und dem Vertragspartner Verhandlungen über einen Anspruch, ist die Verjährung gehemmt (§ 203 BGB). Die Hemmung der Verjährung endet frühestens 3 Monate, nachdem eine Seite ausdrücklich und schriftlich die Fortsetzung der Verhandlungen verweigert hat.

12. Schlussbestimmungen

12.1 Es gilt deutsches Recht. Deutsches materielles und formelles Recht ist auch dann anwendbar, wenn das deutsche Recht die Anwendbarkeit ausländischen rechts vorsieht. die Anwendung des UN-Kaufrechts ist ausgeschlossen.

12.2 Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein, berührt das die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen bzw. der übrigen Teile solcher Bestimmungen nicht, es gilt stattdessen die gesetzliche Regelung.

12.3 Ist der Vertragspartner Kaufmann, so ist ausschließlicher Gerichtsstand Detmold. Wir können gegen den Vertragspartner nach unserer Wahl jedoch auch an seinem Sitz Klage erheben.